

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6857

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Hitzeschutz an Schulen: Griffige Massnahmen jetzt**

Urheber/in: Alain Bai

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Eugster, Felchlin, Frey, Jenni, Lerch-Schneider, Lerf, Schinzel, Weber

Eingereicht am: 10. September 2026

Dringlichkeit: —

Hitzeperioden stellen Schulen zunehmend vor konkrete organisatorische, gesundheitliche und sicherheitsrelevante Herausforderungen. Betroffen sind der Unterricht, die Betreuung, die Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie die Arbeitsbedingungen des Schulpersonals. Die Bildungsdirektion, die Gemeinden, die Schulleitungen und die zuständigen Fachstellen haben das Thema erkannt und bereits verschiedene Informationen sowie Handlungsempfehlungen bereitgestellt.

In der Praxis besteht jedoch weiterhin ein Koordinationsproblem: Verschiedene Merkblätter und Empfehlungen behandeln einzelne Gefährdungen, ohne dass für die Verantwortlichen vor Ort immer eindeutig erkennbar ist, welche Vorgabe im konkreten Fall Vorrang hat, wer die Gesamtverantwortung trägt und nach welchen Kriterien eine Massnahme angeordnet, angepasst oder unterlassen werden soll. Gerade bei rasch eintretenden Hitzebelastungen darf die Verantwortung nicht zwischen Fachstellen, Schulträgern, Schulleitungen und Lehrpersonen hin und her gereicht werden.

Dies zeigt sich beispielhaft bei der Empfehlung, den Schulunterricht bei grosser Hitze in den Wald zu verlegen. Ein Waldaufenthalt kann aus Sicht des Hitzeschutzes sinnvoll sein. Er ist jedoch nicht automatisch risikofrei: Bei Trockenheit, Hitze, Wind oder bereits geschädigten Bäumen kann die Gefahr herabfallender Äste bestehen. Eine Empfehlung, welche allein auf die Temperaturbelastung abstellt, genügt deshalb nicht. Erforderlich ist eine koordinierte Risikobeurteilung, welche die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler gleichwertig einbezieht und klar festlegt, wer über die Durchführung einer solchen Massnahme entscheidet.

Die gegenwärtige Situation kann zu einem unbefriedigenden Ergebnis führen: Lehrpersonen sind für die unmittelbare Aufsicht über die Kinder verantwortlich, verfügen aber nicht zwingend über die erforderlichen Informationen oder die formelle Entscheidungskompetenz. Schulleitungen müssen rasch entscheiden, ohne sich auf eine klar definierte, fachübergreifend abgestützte Grundlage stützen zu können. Gemeinden und Schulträger wiederum stehen vor der Frage, welche kurzfristigen Massnahmen sie finanzieren oder organisatorisch ermöglichen müssen. Diese Unsicherheiten sind weder für die Betroffenen noch für die Schulträger zweckmässig. Neben der schulischen Aufsichtspflicht

gegenüber den Kindern und Jugendlichen ist dabei auch die Fürsorgepflicht des Kantons und der Gemeinden als Arbeitgeber gegenüber den Lehrpersonen zu beachten.

Die Motion will weder zusätzliche Bürokratie noch eine Zentralisierung jedes Einzelfallentscheids. Sie verlangt vielmehr eine schlanke, verbindliche und zentral zugängliche Regelung, welche im ganzen Kanton verbindlich ist. Diese soll klare Mindeststandards setzen, Zielkonflikte ausdrücklich erfassen und die Verantwortung dort ansiedeln, wo im Ereignisfall rasch und sachgerecht gehandelt werden muss. Die Schulleitungen sollen innerhalb eines klaren kantonalen Rahmens über genügend Entscheidungsspielraum verfügen; sie müssen jedoch auf nachvollziehbare fachliche Kriterien, eindeutige Zuständigkeiten und abgestimmte Kommunikationswege zurückgreifen können. Auch zwischen kurzfristigen organisatorischen Massnahmen und langfristigen baulichen Lösungen ist klar zu unterscheiden. Nicht jeder Standort verfügt über dieselben räumlichen und klimatischen Voraussetzungen, und die baulichen Zuständigkeiten sind je nach Schulstufe und Trägerschaft unterschiedlich. Deshalb sind pragmatische Sofortmassnahmen dort vorzusehen, wo sie wirksam, sicher und wirtschaftlich vertretbar sind. Massgeblich sind insbesondere die bundesrechtlichen Mindestanforderungen des Arbeitsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung 3 zum Gesundheitsschutz (ArGV 3), namentlich hinsichtlich Raumklima und Lüftung. Parallel dazu sollen Hitzeschutz, Beschattung, Lüftung und die klimatische Belastung systematisch in die Sanierungs- und Investitionsplanung einbezogen werden.

Eine solche Regelung schafft Rechtssicherheit, verringert unnötige Rückfragen und Doppelspurigkeiten und erleichtert die Kommunikation gegenüber Eltern. Sie entspricht zudem den föderalistischen Grundsätzen: Der Kanton definiert klare und verhältnismässige Leitplanken; die konkrete Entscheidung wird möglichst nahe bei der tatsächlichen Verantwortung getroffen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten, die bestehenden Grundlagen, Merkblätter und Massnahmen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern sowie des Schulpersonals bei ausserordentlicher Hitze an den Baselbieter Schulen zu überprüfen und in geeigneter Form zu einer kantonsweit einheitlichen, verbindlichen und zentral zugänglichen Grundlage zusammenzuführen. Diese Grundlage hat insbesondere:

- a. die Zuständigkeiten und Entscheidkompetenzen von Kanton, Gemeinden beziehungsweise Schulträgern, Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachstellen klar festzulegen;**
- b. eine fachübergreifende Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen, damit Hitzeschutzmassnahmen nicht zu neuen oder unbeurteilten Sicherheitsrisiken führen; dies gilt namentlich für die Verlegung von Unterricht oder Betreuung in den Wald, ins Freie oder an andere Ausweichorte;**
- c. den Schulleitungen – unter Gewährleistung der Betreuung der Schülerinnen und Schüler während den Unterrichtszeiten – die Kompetenz einzuräumen, innerhalb klarer kantonomer Rahmenvorgaben unverzüglich angemessene organisatorische Massnahmen anzuordnen, anzupassen oder aufzuheben;**
- d. nachvollziehbare Kriterien und ein einfach anwendbares Vorgehen für die Beurteilung der konkreten Belastungs- und Gefährdungslage vorzusehen, orientiert an den Mindestanforderungen gemäss Art. 16 ArGV 3 und einschliesslich einer Regelung für Fälle, in denen unterschiedliche Schutzinteressen miteinander konkurrieren;**
- e. festzulegen, welche Kategorien kurzfristiger Schutzmassnahmen in Frage kommen, wie sich die Kostentragung nach der geltenden Aufgabenteilung bestimmt und unter welchen Voraussetzungen Sofortmassnahmen ausgelöst werden;**
- f. einheitliche Kommunikationsvorlagen und Informationswege für die Erziehungsberechtigten vorzusehen;**

g. aufzuzeigen, wie die Erkenntnisse aus wiederkehrenden Hitzebelastungen in die Planung von Neubauten, Sanierungen und Unterhaltsmassnahmen einfliessen, und zwar für die kantonalen Schulanlagen verbindlich, für die Schulanlagen der Gemeinden in Form von Planungshilfe und Empfehlungen.

Damit die Massnahmen bereits im nächsten Sommer Wirkung entfaltet, ist die Motion innert einer verkürzten Frist von einem Jahr umzusetzen.